

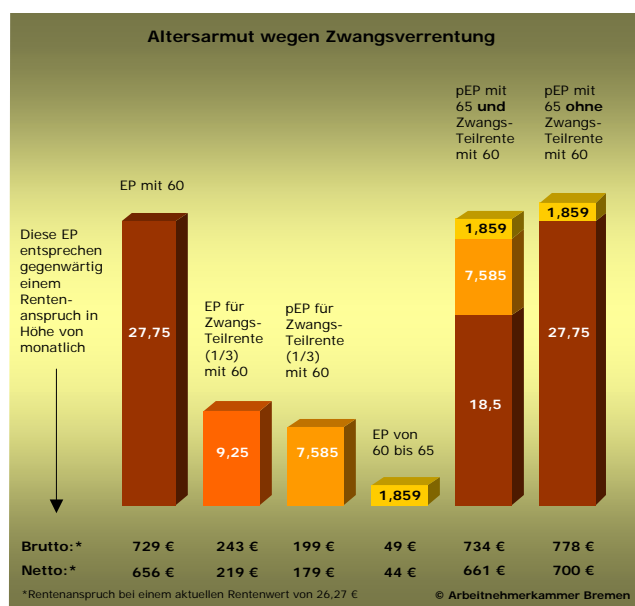
## Zwangsverrentung beschäftigter »Aufstocker«

Mit Ende der so genannten »58er-Regelung« droht älteren Alg II-Empfängern, die die Voraussetzungen für einen vorgezogenen Altersrentenbezug erfüllen, ab nächstem Jahr die Zwangsverrentung. Dies gilt nach derzeitigem Stand sowohl für erwerbslose wie auch – absurder geht's nicht – für erwerbstätige »Hartz IV«-Empfänger. Das bestätigte der parlamentarische Staatssekretär, Gerd Andres (SPD), in seiner Antwort vom 19. November 2007 auf eine Frage des Abgeordneten Klaus Ernst (DIE LINKE). Anders als erwerbslose »Aufstocker«, die neben ihrem Alg I zusätzlich Alg II erhalten, könnten demnach Beschäftigte, deren Lohn nicht reicht und die deshalb aufstockendes Alg II beziehen, vom Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende ab 2008 auf die vorgelagerte Sozialleistung »Altersrente« (evtl. in Form einer Teilrente) verwiesen werden. Damit droht die Frühverrentung Erwerbstätiger durch den Staat.

Beim Alg II handelt es sich seit jeher um eine bedürftigkeitsabhängige Fürsorgeleistung. Bevor die Fürsorge einsetzt, müssen u.a. Ansprüche auf vorgelagerte Sozialleistungen geltend gemacht werden; hierzu zählt auch der Anspruch auf eine Altersrente – und sei es mit Abschlägen. Bislang verhinderte die »58er-Regelung«, derzufolge ein Verweis auf eine abschlagsgeminderte Altersrente ausgeschlossen ist, das Wirksamwerden dieses so genannten »Nachrangprinzips« der Fürsorge. Ab kommendem Jahr wird sich das ändern; dann gilt die alte Regelung nur noch für diejenigen, die bereits vor 2008 das 58. Lebensjahr vollendet haben und deren Alg II-Anspruch vor 2008 entstanden ist.

Beispiel: Eine alleinstehende Arbeitnehmerin verdient in ihrer Teilzeitbeschäftigung brutto 932 € (= 732 € netto); daneben übt sie noch einen Mini-Job zu 400 € aus. Mit ihrem verfügbaren Einkommen von monatlich 1.132 € kommt sie derzeit über die Runden. Ab kommendem Jahr fällt jedoch ihr Mini-Job weg; abzüglich des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes in Höhe von 253 € kommt sie dann auf ein nach »Hartz IV« anrechenbares Erwerbseinkommen von nur noch 479 €. Der SGB II-Bedarf von Alleinstehenden beträgt aber lt. Bundesarbeitsminister im Schnitt 664 € monatlich; sie hat somit Anspruch auf ergänzendes Alg II in Höhe der Differenz von 185 €.

Im kommenden Jahr vollendet sie zudem ihr 60. Lebensjahr und erfüllt die Voraussetzungen für den Bezug des vorgezogenen Altersruhegeldes für Frauen. Sie hat bis dahin 37 Jahre in die Rente eingezahlt – die letzten fünf Jahre als Teilzeitbeschäftigte – und insgesamt 27,75 Entgeltpunkte (EP) erworben. Wenn sie bis zum 65. Lebensjahr weiter arbeitet, kommen noch mal 1,86 EP dazu. Nach derzeitigen Werten betrüge ihre Bruttorente dann 778 € – abzüglich der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung bekäme sie monatlich 700 € ausbezahlt; damit liegt sie knapp über Sozialhilfeniveau (664 €).



Nach geltendem Recht könnte der Hartz IV-Träger sie allerdings ab kommendem Jahr auf eine vorgezogene und um 18% geminderte Altersrente mit 60 Jahren – auch in Form einer Teilrente – verweisen; da sie nicht gezwungen werden kann, gleichzeitig auch ihre Erwerbstätigkeit aufzugeben oder zu reduzieren, kommt jedoch nur eine Teilrente in Höhe von einem Drittel ihrer Vollrentenanwartschaft mit 60 Jahren in Frage. Ein höherer Teilrentenanteil – möglich wären noch die Hälfte oder zwei Drittel der Vollrente – kollidiert im vorliegenden Fall mit ihrem dann zu hohen Bruttoverdienst von 932 €; der Rententräger würde die höhere Teilrente gar nicht zahlen.

Die um fünf Jahre vorgezogene Teilrente betrüge wegen der um 18% auf 7,585 gekürzten persönliche Entgeltpunkte (pEP) zwar nur 179 € und somit 6 € weniger als ihr Alg II (185 €). Da sie als Altersrentenbezieherin aber nicht mehr unter »Hartz IV«, sondern in die Zuständigkeit der Sozialhilfe (SGB XII) fällt und dort der anrechnungsfreie Hinzuverdienst 80 € geringer ausfällt, liegt ihr anrechenbares Einkommen insgesamt 74 € über ihrem Bedarf von 664 €. Und: Mit 65 Jahren erhält sie statt 700 € eine Nettorente von nur 661 €; wegen der Zwangsverrentung liegt sie mit ihrem Alterseinkommen vermutlich dauerhaft unterhalb des Fürsorgebedarfs.

